Wien, Donnerstag den 26. Jänner 1871. IV. Jahrgang. Nr. 4.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1).
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17

(Pränumerationen sind an die Administration zu richten).

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt:

Zur Frage: Was ist Gegenstand von Verwaltungsgerichtsbarkeit?

Die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit — in dem verflossenen Jahre wieder mehrfach parlamentarisch angeregt — ist, wie verlautet, nun Gegenstand der Erwägung der Regierung geworden.

Bevor man in dieser Beziehung zu einem Elaborate, das „ernstlich“ Arbeit genannt werden kann, wird schreiten können, wird man sich wohl im Schooße der Regierung über folgende zwei Grundfragen vollständig geeinigt haben müssen: Erstens, was soll Gegenstand der Verwaltungsgerichtsbarkeit sein? Und zweitens, wie soll der Behördenorganismus zur Handhabung der Verwaltungsgerichtsbarkeit gestaltet sein?

Jedermann, der über die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit nur beiläufig nachgedacht hat, dürfte zur Ueberzeugung gekommen sein, daß, wenn ein solches Institut überhaupt in unser Staatsleben eingeführt werden soll, dasselbe jedenfalls nach Richtung beider angedeuteten Hauptgesichtspunkte über den durch den fatalen Art. 15 des Staatsgrundgesetzes v. 21. Dec. 1867 über die richterliche Gewalt, R. G. Bl. Nr. 144 für eine Verwaltungsgerichtsbarkeit in Oesterreich vorgezeichneten Rahmen hinausgreifen müßte.

Ueber den Organismus, nämlich näher über die Frage: ob lediglich Ein Verwaltungsgerichtshof als über den dermaligen Verwaltungsinstanzen stehende weitere Beschwerdeinstanz, wie besagter Artikel 15 im Auge hat, errichtet, oder ob eine instanzenmäßige Gerichtsbarkeit in Verwaltungs*rechts*sachen als besonderer Organismus neben den Verwaltungsbehörden eingeführt werden soll, — ist wohl schon Einiges in Fachblättern und auch in diesem Blatte gesprochen worden. Alle in der Frage bisher laut gewordenen Stimmen haben sich für eine instanzenmäßige Verwaltungsrechtsprechung ausgesprochen.

Weniger ist noch die Frage erörtert worden, was soll Gegenstand der Verwaltungsgerichtsbarkeit sein? Es herrscht im Allgemeinen noch starkes Dunkel über diese wichtige Frage. Unsere Rechtsgelehrsamkeit hat nach der Richtung hin kaum angefangen zu forschen. Das Beste, was, so weit uns bekannt, über dieses Thema bisher geschrieben worden ist, finden wir in einer Erörterung niedergelegt, die Geheimrath Schmitt in Karlsruhe in der Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege über die Frage bringt: „Bildet die Verordnung einen Rechtstitel für eine verwaltungsrechtliche Klage“? Der höchst interessante, das Allgemeine obiger Frage erschöpfende, Aufsatz dürfte zur Anregung dienen. Es heißt dort:

„Während es dem menschlichen Geiste gelungen ist, für den Rechtsschutz mittelst Strafe, so wie für den Schutz bestrittener bürgerlicher Rechtsverhältnisse, d. i. für die *Straf- und Civilrechtspflege* mit wahrhaft bewunderungswürdigem Scharfsinne Einrichtungen zu schaffen, die mit fast menschlich möglicher Sicherheit eine Allen gleich zugängliche und unparteiische Rechtspflege verbürgen, ist der Schutz bestrittener *staatsrechtlicher* Verhältnisse, insbesondere der vielfachen und unvermeidlichen rechtlichen Lebensbeziehungen der Staatsangehörigen zur Regierung und deren Verwaltung als solcher, d. i. die *Verwaltungsrechtspflege*, fast in gleichem Grade vernachlässigt, als ein solcher Schutz gegenüber diesem mit der höchsten Macht ausgerüsteten Gegner für die Einzelnen und ihre rechtliche Freiheit nicht minder wie für den Staat selbst von Belang wäre. Was helfen alle Bemühungen der Volksvertretung, der Herrschaft der Regierung und ihrer Verwaltung über die Staatsangehörigen die gebührenden Schranken anzuweisen, wenn nicht gleichzeitig für jeden einzelnen Fall ihrer Verletzung eine möglichst sichere Gewähr für ihre Wiederherstellung gegeben wird!

Es leuchtet nun aber ein, daß von einer solchen Einrichtung nur in Staaten die Rede sein kann, wo die Regierung und deren Organe in der That auch der Rechtsordnung unterworfen sind. In Staaten mit s. g. absolutem Regiment, in welchen die gesammte Staatsgewalt unbeschränkt dem Fürsten und seiner Regierung beiwohnt, sein Wille somit, „vielleicht auch der unausgesprochene“, wie Dahlmann sagt, für Alle verbindliches Gesetz ist, bleibt kein Raum hiefür.

Die Regierung eines constitutionellen Staates dagegen ist nicht gleichbedeutend mit dem *Staate* selbst. Als souveräner Staatswille gilt hier nur der übereinstimmende Wille von *Regierung* und *Volksvertretung*; nur ein solcher Wille steht als Quelle alles positiven Rechts auch über der Herrschaft des positiven Rechtes. Jeder einzelne Factor der Staatsgewalt für sich aber ist dieser ganz gleichmäßig unterworfen, die Regierung und deren Verwaltung ebenso wie die Volksvertretung und alle Einzelnen im Staate. Die Regierung und deren Organe im constitutionellen Staate, die der vom souveränen Staatswillen gesetzten Rechtsordnung zuwider handeln, verletzen somit diese gleichfalls und müssen darum, soll anders die Rechtsordnung aufrecht erhalten werden, gleich jeder anderen Persönlichkeit im Staate hiefür verantwortlich gemacht werden können.

Obgleich nun die Regierung mit ihren Organen nicht der *Staat selbst* ist, so ist doch gewiß, daß sie denselben in Ausübung der vollziehenden Gewalt über die Staatsangehörigen *vertritt*; was sie thut, thut sie im Namen des Staates und für diesen. Die Regierung und deren Verwaltung steht daher fortwährend in doppelter Beziehung; theils zur Staatspersönlichkeit als solcher, deren vollziehende Gewalt sie für dieselbe vertretungsweise auszuüben hat, theils zu den

im Staate befindlichen Einzelnpersönlichkeiten, über welche sie jene Gewalt, jedoch innerhalb gewisser Grenzen, handhaben soll.

Nach beiden Richtungen hin normirt der Staatswille die Handlungsweise der Regierung und deren Organe mittelst der Rechtsordnung. Eine Regierungs- oder Verwaltungshandlung, die mit der Rechtsordnung in Widerspruch tritt, kann demnach bald nur das daraus fließende subjective Recht der Staatspersönlichkeit als solcher verletzen, bald auch und vorzugsweise das eben daher rührende subjective Recht der zum Staate gehörigen Einzelpersönlichkeiten. Ob der eine oder der andere Fall eintritt, hängt von dem Subject des factischen Interesses ab, das durch die betreffende Rechtsnorm gegen die Handlungen Anderer geschützt werden soll. Wenn das factische Interesse, welches eine Rechtsnorm zu schützen bestimmt ist, als ein der Existenz der Gesammtstaatspersönlichkeit dienendes gilt, so enthält die mit dieser Norm in Widerspruch stehende Handlung der Regierung eine Verletzung des (subjectiven) *Rechts des Staates*; gilt dieses factische Interesse aber als ein zunächst und unmittelbar einer Einzelpersönlichkeit dienendes, so liegt in ihr eine Verletzung des (subj.) Rechts eben dieser Einzelpersönlichkeit. Nicht jede Verletzung einer Rechtsnorm seitens der Regierung oder ihrer Verwaltung enthält auch schon eine Rechtsverletzung eines Einzelnen; wohl aber kann umgekehrt jede Rechtsverletzung eines Einzelnen durch die Verwaltung mittelbar zugleich als eine Rechtsverletzung des Staates aufgefaßt werden, da *seine* Satzungen es sind, denen entgegen gehandelt wird und die Beachtung des Rechtes überhaupt im wesentlichen Interesse des Staatsganzen liegt.

Wenn z. B. die Regierung rechtswidrig eine Steuererhebung unterläßt und so dem Staate die nöthigen Geldmittel nicht rechtzeitig parat hält, oder ein vom Staate erlassenes Gesetz einseitig mittelst einer unzulässigen Verordnung ändert oder aufhebt, so verletzt sie dadurch unzweifelhaft das Recht des Staates, an sich aber noch nicht das Recht eines einzelnen Staatsangehörigen. Wenn dagegen die Regierung oder deren Organe einen Einzelnen zur Geltendmachung des ihm vom Staate eingeräumten persönlichen Einflusses auf die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten mittelst Wahl oder Wählbarkeit für öffentliche Aemter nicht zulassen; wenn sie von ihm zu Staatszwecken größere Opfer an ihm gehörigen Gütern, größere persönliche Leistungen, oder weiter gehende Beschränkungen seiner individuellen Freiheit verlangen, als der Staatswille anordnet; wenn sie ihm die seiner Person gesetzlich eingeräumte Theilnahme am Genuß staatlicher Einrichtungen und Vortheile versagen: so liegt unzweifelhaft in all diesen Handlungen eine Verletzung des dem Einzelnen als solchem zustehenden Rechtes. Allerdings kann durch letztere Handlungen mittelbar auch das Recht des Staates selbst als verletzt betrachtet werden; allein immerhin charakterisiren sie sich zunächst und unmittelbar als Verletzungen des dem *Einzelnen* zukommenden Rechtes, weil das von der Rechtsnorm für unverletzlich erklärte Interesse in erster Reihe als ein der Existenz des Einzelnen dienendes gilt. Deßhalb muß es denn auch vernünftiger Weise dem freien Belieben des Einzelnen anheim gegeben sein, ob und wie weit er sein Recht gegenüber der Regierung oder deren Organen unter Berufung auf jene schützende Rechtsnorm verfolgen will oder nicht. Denn wie für jedes (subj.) Recht so muß auch für das Recht des Einzelnen gegenüber der Verwaltung die absolute Regel gelten: jure suo uti nemo cogitur.

Der Einzelne kann, wenn und insoweit er will, auch Unrecht leiden.*)

Für die Constatirung und Aburtheilungen von Rechtsverletzungen seitens der Regierung und deren Verwaltung gegenüber dem Staate selbst besteht das Institut der *Ministerverantwortlichkeit* mit besonderem Staatsgerichtshofe und einem den Verhältnissen entsprechenden Verfahren. Dasselbe gehört nicht zu dem Gegenstande der Erörterung, die uns hier beschäftigt. Nur die Bemerkung sei gestattet, daß nach dem eben berührten Verhältnisse nichts im Wege stehen dürfte, gegen einen Minister von Staatswegen auch wegen greller und ausgedehnter Rechtsverletzungen *einzelner* Staatsangehörigen eine Anklage zu erheben, insbesondere, wenn die Einzelnen selbst sich bei der Verletzung für ihre Person beruhigen sollten, z. B. wegen vielfacher ungebührlicher Steuerhebungen.

Die Constatirung und Aburtheilung streitiger Rechtsverhältnisse der Regierung und deren Organe gegenüber den einzelnen Staatsangehörigen aber erachtet man als Aufgabe der *Verwaltungsrechtspflege*.

Für die Verwaltung selbst in ihren öffentlichen Rechtsbeziehungen zu den einzelnen Staatsangehörigen liegt das Bedürfniß eines richterlichen Schutzes nicht vor, dieses ist vielmehr nur auf Seite der einzelnen Staatsangehörigen begründet, indem jene vermöge ihrer allgemeinen staatsrechtlichen Stellung überall, wenigstens vorläufig, Gehorsam für ihre Befehle in Anspruch nehmen kann, diesen also ein nachfolgender Austrag der Sache offen stehen muß, wenn sie überhaupt vor Rechtsverletzungen der Verwaltung geschützt werden sollen. Wir dürfen demgemäß die Verwaltungsrechtspflege noch bestimmter, als diejenige Staatsthätigkeit bezeichnen, welche die Feststellung und Wiederherstellung angeblich verletzter, aber bestrittener Rechte der Staatsangehörigen in ihren (öffentlich rechtlichen) Beziehungen zur Verwaltung als solcher zum Zwecke hat.

Wie dargethan, enthält nämlich eine Handlung der Verwaltung alsdann eine Rechtsverletzung des Einzelnen, wenn dieselbe im Widerspruch mit einer Rechtsnorm steht, die ein solches factisches Interesse zu schützen bestimmt ist, das als ein der Existenz eben des Einzelnen dienendes gilt. Wenn das Staatsgesetz z. B. den Staatsangehörigen die volle Gewerbefreiheit einräumt, die Staatsverwaltungsbehörde aber einen Einzelnen an der Betreibung des von ihm gewählten Gewerbes hindert, so tritt diese mit jenem Gesetze in Widerspruch, welches will, daß jedem Staatsangehörigen die *ihm* zusagende Thätigkeit zu seinem *persönlichen* Fortkommen im Staate *offen* stehen solle und verletzt damit das hieraus fließende Recht des Einzelnen, von der Verwaltungsbehörde zu verlangen, daß er von ihr in der Verfolgung dieses *ihm* dienenden Interesses nicht behindert werde.

Es versteht sich nun aber von selbst, daß von einer solchen Verletzung nur dann die Rede sein kann, wenn die Norm, auf welche sich der Einzelne beruft, auch einen *den Willen der Regierung und ihrer Organe leidenden Charakter* hat. Fehlt ihr dieser Charakter, so fehlt der ihr widersprechenden Handlung der Verwaltung auch der Charakter einer *Verletzung* im rechtlichen Sinne, wenngleich dadurch vielleicht das factische Interesse des Einzelnen Noth leiden sollte. Der Einzelne kann alsdann daraus einen Anspruch für sich *gegenüber* der Verwaltung nicht ableiten. Wir dächten, dieser Satz kann nicht bestritten werden. Gibt man ihn aber zu, wie man logischer Weise wohl muß, so glauben wir eben darin den Obersatz für unsere ganze Beweisführung gefunden zu haben, indem es sich alsdann bei deren weiteren Verlaufe nur noch um die Beantwortung der Frage handeln kann, welchen Rechtsnormen im constitutionellen Staate ein auch *die Regierung mit ihren Organen bindender Charakter* zukommt.

Daß die Regierung mit ihren Organen im constitutionellen Staate dem *Gesetze* unterworfen ist, unterliegt keinem Zweifel. Das Gesetz ist die übereinstimmende Willenskundgebung von Regierung und Volksvertretung als Norm des Handelns im Staate. Nur auf die gleiche Weise, wie es entstanden, kann es auch wieder aufgehoben oder geändert werden. Insolange dies nicht geschehen, ist Alles im Staate, auch die Regierung und deren Organe an seine Beachtung gebunden. Die Regierung kann daher nicht einseitig, weder allgemein noch im einzelnen Falle, von einem Gesetze abgehen; jede demselben widersprechende Handlung der Regierung enthielte eine Verletzung der Rechtsordnung und damit, je nach den Verhältnissen eine Verletzung des subjectiven Rechtes des Staates oder der Einzelnen, die eine gerichtliche Verantwortung der Regierung zur Folge haben kann. Darüber also, daß das *Gesetz* geeignet ist, einen Titel zu einer verwaltungsgerichtlichen Klage des Einzelnen gegen die Regierung und deren Organe, resp. die Verwaltung abzugeben, dürfte nicht wohl zu streiten sein.

Allein das Gesetz ist nicht die einzige Norm des Handelns im constitutionellen Staate.

Die natürliche Wandelbarkeit der staatlichen Interessen macht es nämlich geradezu unmöglich, die zu ihrer Verwirklichung dienenden Handlungen der Regierung und der Staatsangehörigen in allen Einzelnheiten schon durch vorausbestimmte, abstracte, bleibende *Staatsgesetze* zu normiren, die Befriedigung vieler staatlichen Bedürfnisse muß vielmehr unumgänglicher Weise Anordnungen überlassen werden, die jeweils der concreten Natur der gerade zu bewältigenden Objecte entnommen und angepaßt werden, also selbst wandelbar und leicht veränderlich sein müssen.

*) Die gewöhnliche Lehre ist hierüber äußerst unklar, danach sollen die öffentlichen Rechte der Einzelnen gegenüber der Regierung alle zugleich Pflichten sein, was ein reiner Widerspruch ist.

Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, lassen sich sämmtliche das Verhältniß der Regierung und deren Verwaltung normirende Gesetze in zwei Classen theilen: in absolut und relativ bestimmte Gesetze.

Jene enthalten den für alle Einzelbeziehungen der behandelten Verhältnisse im Voraus festbestimmten und darum unmittelbar anwendbaren Staatswillen, diese aber begnügen sich für die Thätigkeit der Verwaltung mehr nur Schranken aufzustellen, die zwar ihren Grenzen nach ebenfalls fest bestimmt sind, im Innern aber einen freien Spielraum geben, dessen Erfüllung das Gesetz selbst dem jeweiligen eigenen Willen der Regierung, deren durch die concrete Natur der Verhältnisse bedingtem Ermessen überläßt.

Diesen einseitigen Willen der Regierung nun, insofern er sich ebenfalls als eine generelle Norm des Handelns kundgibt, nennt man die Verordnung.*)

Es soll nun durchaus nicht geleugnet werden, daß jede Regierungsverordnung, insoweit sie einem Gesetze nicht widerspricht, für die Staatsangehörigen gegenüber der Regierung die ganz gleiche rechtsverbindliche Kraft wie das Gesetz selbst hat. Allein diese Seite ihrer Wirksamkeit berührt unser Thema gar nicht. Für dieses ist nur die Frage von Belang, ob und inwieweit die Regierung selbst ihrer Verordnung unterworfen ist, oder mit anderen Worten, ob die Verordnung eine Rechtsnorm ist, die nicht bloß für die einzelnen Staatsangehörigen, gegenüber der Regierung und deren Verwaltung, sondern auch für diese gegenüber den Staatsangehörigen verbindliche Kraft habe. Denn ist diese Frage zu verneinen, so folgt mit Nothwendigkeit, daß auch von einem aus der Verordnung ableitbaren Rechte der Einzelnen gegen die Verwaltung und folglich auch von einer verwaltungsgerichtlichen Klage gegen die Verwaltung wegen Verordnungsverletzungen nicht die Rede sein kann.

Die Verordnung ist, wie bemerkt, der einseitig kundgegebene Wille der Regierung als allgemeine Norm des Handelns im Staate. Auf dieselbe Weise wie dieselbe entstanden ist, kann sie natürlich auch aufgehoben oder abgeändert werden. Der nämliche einseitige Wille der Regierung, der sie erlassen, kann sie folglich auch zurücknehmen oder modificiren. Wenngleich demnach die Staatsangehörigen an die Beachtung der Verordnung gebunden sind, so ist es doch offenbar nicht die Regierung auch ihrerseits. Ja dieselbe ist sogar in der Lage, ihre Verordnung ungeachtet deren allgemeinen Fortbestandes in einem oder mehreren einzelnen Fällen außer Anwendung zu lassen oder zu modificiren. Denn, wenn die Regierung ihre Willenskundgebung im Allgemeinen zu ändern die rechtliche Möglichkeit hat, wie sollte sie gebunden sein, dieselbe für einen einzelnen Fall aufzuheben oder abzuändern? So lange das Denkgesetz den Schluß vom Allgemeinen auf das Besondere für giltig erklärt, müssen wir ein solches Hinderniß leugnen.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Wer sein Gewehr von seinem Diener außerhalb des Hauses ausschießen läßt, macht lediglich von dem Befugniß des § 16 des Waffenpatentes Gebrauch.

Der Eisenbahnbaubeamte Josef F., bei A. wohnhaft, Besitzer eines giltigen Waffenpasses und eines ihn zur Jagd in den Waldungen von A. berechtigenden Certificates, beauftragte seinen Diener Karl B., sein Jagdgewehr, welches F. am nächsten Tage zur Jagd benützen und früher putzen lassen wollte, bei einigen, 200—300 Schritte von seiner Behausung entfernt stehenden Bäumen auszuschießen. Der Diener hatte sich kaum entfernt gehabt, als er wieder mit der Meldung zurückkam, das Gewehr sei ihm von einem Gendarmen abgenommen worden.

Dieser Sachverhalt wurde durch die übereinstimmende Angabe des Josef F. und des Karl B., sowie des Gendarmen bestätigt, welch' letzterer nur noch beifügte, „der Diener habe geschaut, ob sich auf dem Baume Vögel befinden; es seien aber keine dagewesen.“

Mittelst Straferkenntnisses der ersten Instanz wurde B. der Uebertretung des § 36 des Waffenpatentes schuldig erkannt und mit 5 fl. und dem Verfalle des dem F. gehörigen und von diesem auf 500 Francs bewertheten Gewehres bestraft.

Anläßlich des Statthaltereirecurses entschied die Statthalterei: das Straferkenntniß der ersten Instanz sei zu bestätigen, die Strafe auf 2 fl., eventuell 12 Stunden Arrest zu mildern. Zugleich wurde die Nachsicht des Verfalles der Waffe beim Ministerium des Innern beantragt.

Das Ministerium des Innern hat unterm 24. December 1870, Z. 18295 in folgender Weise entschieden:

„Aus den Strafacten wurde ersehen, daß der mit einem ordentlichen Waffenpaß versehene Josef F. seinen Diener Karl B. beauftragt hat, sein Gewehr an einen bestimmten Ort zu dem Zwecke zu tragen, um dasselbe auszuschießen. In diesem Sachverhalte konnte nicht der Thatbestand einer nach § 36 des Waffenpatentes strafbaren Handlung erkannt werden, zumal § 16 des Waffenpatentes die ausdrückliche Bestimmung enthält, daß „„wer das Befugniß besitzt, Waffen zu tragen, auch berechtigt ist, seine Waffen durch seine Dienerschaft an einen bestimmten Ort bringen zu lassen““. Unter diesen Umständen ist der Fall der beantragten Nachsicht des mit Straferkenntnisse des Bezirkshauptmannes von L. ausgesprochenen Verfalles des dem Karl B. abgenommenen, dem Josef F. gehörigen Gewehres nicht vorhanden, sondern es müssen vielmehr das bezogene Straferkenntniß, wodurch Karl B. der Uebertretung des § 36 des Waffenpatentes schuldig befunden und nebst dem Verfalle der Waffe zu einer Geldstrafe von 5 fl. verurtheilt wurde, dann das Straferkenntniß der zweiten Instanz, durch welches das Straferkenntniß der ersten Instanz unter Herabsetzung der Geldstrafe auf 2 fl. bestätigt wurde, von Amts wegen behoben werden.“

F. v. E.

Die nach § 18 der Gewerbeordnung zur Erlangung eines concessionirten Gewerbes erforderten Eigenschaften der Verläßlichkeit und Unbescholtenheit kommen nicht vom Gesichtspunkte strafgesetzlicher Rechtsfolgen aus zu beurtheilen.*)

Ferdinand O. war im Jahre 1852 wegen des Verbrechens der Nachahmung öffentlicher, als Münze geltenden Creditpapiere zu vierjährigem schweren Kerker verurtheilt worden. Die Strafe wurde abgebüßt und es wurde dem O. später durch Amtszeugniß des Kreisgerichtes L. ddt. 24. Mai 1869 bestätigt, „daß die im § 10 lit. d des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131 (Strafgesetznovelle) erwähnten Rechtsfolgen nicht mehr bestehen, und daß ihm auch die Unfähigkeit zur Erlangung der im § 6 desselben Gesetzes erwähnten Vorzüge und Berechtigungen nicht mehr anklebe.“

In den Jahren 1869 und 1870 suchte dann O. um Ertheilung der Concession zum Betriebe eines Lithographiegewerbes in P. an, wurde aber mit seinem Ansuchen jedesmal durch alle Instanzen, unter Hinweisung auf die §§ 7 und 18 der Gewerbeordnung „wegen Mangels der Verläßlichkeit und Unbescholtenheit“ abgewiesen.

Da also O. die erstrebte Gewerbsconcession trotz des vorerwähnten gerichtlichen Amtszeugnisses nicht erlangen konnte, so suchte derselbe im Wege der allerhöchsten Gnade um die Nachsicht von jenen Mängeln an, welche ihn nach den Entscheidungen der politischen Behörden von der Erlangung der Gewerbsconcession ausschließen.

Dieses Gnadengesuch wurde durch das Ministerium des Innern unterm 11. November 1870, Z. 14670 in nachstehender Weise erlediget:

„Dem Bittsteller ist zu bedeuten, daß die Anordnung des § 18 der Gewerbeordnung, welche zur Erlangung eines concessionirten Gewerbes, nebst den allgemeinen Bedingungen zu einem selbstständigen Gewerbsbetriebe, noch Verläßlichkeit und Unbescholtenheit fordert, durch das Gesetz vom 15. Nov. 1867, R. G. Bl. Nr. 131 nicht berührt werde, weil der Verlust der Eigenschaft der Verläßlichkeit und Unbescholtenheit keine gesetzliche Rechtsfolge einer strafgerichtlichen Aburthei-

---

*) Die Verordnung hat auf dem Gebiete des Staatsrechtes eine ähnliche Bestimmung, wie der Vertrag auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes, d. i. eine Rechtsform für die durch das Gesetz zum Voraus nicht bestimmbaren Bedürfnisse abzugeben; nur ist wegen Verschiedenheit der Stellung der Rechtssubjecte auf beiden Gebieten dort der einseitige Wille (Befehl) der Regierung, hier der übereinstimmende Wille der Betheiligten, das gestaltende Element.

*) Man vergl. den Aufsatz in Nr. 37 S. 145 des Jahrganges 1869 der Zeitschrift für Verwaltung.

lung, sondern vielmehr eine sich von selbst ergebende, mit dem Leumunde, dem guten Namen und der öffentlichen Meinung zusammenhängende Folge einer strafrechtlichen Behandlung ist, welche sich der Normirung durch das Gesetz entzieht, — und daß hienach der vom Bittsteller angestrebten Nachsicht von dem Erfordernisse der Verläßlichkeit und Unbescholtenheit, über deren Vorhandensein bei Handhabung der Gewerbeordnung die politischen Behörden im gesetzlichen Instanzenzuge zu entscheiden berufen sind, die Natur der Sache entgegenstehe."
— r.

Betreffend die Incompetenz der politischen Behörden zweiter Instanz zur Entscheidung in jenen Straffachen, rücksichtlich welcher die Polizeibehörden in Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 22. October 1862, R. G. Bl. Nr. 72 zur Strafgerichtsbarkeit in erster Instanz competent sind.

K. in L. machte bei der Polizeidirection die Anzeige, daß er von der Droschke des Josef M. überfahren worden sei, ohne jedoch glücklicher Weise eine körperliche Verletzung erlitten zu haben. Der angezeigte Thatbestand wurde vom Sohne des Josef M., der damals als Kutscher fungirte, nicht geleugnet und überdies von einem Polizeirevisor als Augenzeugen bestätigt, welcher auch aussagte, daß der Kutscher trotz aller Anstrengung den Unfall nur wegen unzureichender physischen Kräfte nicht verhindern konnte. Josef M. gab an, daß ihn eben nur Krankheit bestimmt hatte, den kaum 14jährigen, behördlich nicht vorgestellten Sohn A. gegen den § 6 der Fiakerordnung vom 5. September 1839, galizische Gubern. Verord. Z. 32599 als Kutscher mit der Droschke fahren zu lassen.

Da bei dem Unfalle eine körperliche Beschädigung nicht vorgekommen war, hielt die Polizeidirection den Fall zur strafgerichtlichen Verfolgung nicht geeignet, sondern sich allein für competent, stellte gegen den verhaftet gewesenen A. M. in Anbetracht seines knabenhaften, 14 Jahre nicht übersteigenden, Alters, und weil er erwiesenermaßen trotz aller Anstrengungen nur wegen unzureichender Kräfte den Unfall nicht zu verhindern im Stande war, das Verfahren wegen Uebertretung des mit dem § 7 der Fiakerordnung correspondirenden § 428 des Strafgesetzes ein, hielt dagegen wider Josef M., welcher diese Uebertretung durch sein Vergehen gegen den § 6 der Fiakerordnung (§ 429 St. G.) veranlaßt hatte, das Strafverfahren aufrecht und verurtheilte ihn — unter der gesetzlich festgesetzten Strafe von 25—50 fl. — zu einer Geldstrafe von 5 fl., eventuell zu 24 Stunden Arresthaft.

Das Straferkenntniß wurde über Recurs des Josef M. von der Statthalterei in zweiter Instanz vollinhaltlich aufrecht erhalten.

Das Ministerium des Innern hat mit Entscheidung vom 24. December 1870, Z. 17465 das Statthaltereierkenntniß wegen Incompetenz der politischen Behörde zur Entscheidung dieses Straffalles in zweiter Instanz von Amtswegen behoben und die Statthalterei beauftragt, den gegen das Straferkenntniß der Polizeidirection gerichteten Recurs des Joseph M. zur competenten Entscheidung in zweiter Instanz an das k. k. Oberlandesgericht zu leiten Aus folgenden Gründen: „Der Gnadenwerber wurde in erster Instanz der Uebertretung des § 6 der Fiakerordnung für L. vom 5. September 1839 schuldig befunden und auf Grund des § 429 des St. G. vom 27. Mai 1852 zu einer Geldstrafe von 5 fl., eventuell 1 Tag Arrest verurtheilt. Die Basis des Straferkenntnisses der Polizeidirection war daher, nachdem die Strafbestimmung des § 6 der Fiakerordnung nach Artikel I des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 durch den § 429 desselben außer Kraft gesetzt wurde, unzweifelhaft richtig. Ebenso begründet war die Competenz der Polizeidirection in L. zur Fällung des Straferkenntnisses in erster Instanz. Diese Competenz gründet sich nämlich auf die §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 22. October 1862, R. G. Bl. Nr. 72. Nicht begründet aber war die Competenz der Statthalterei zur Entscheidung dieses Straffalles in zweiter Instanz. Denn § 2 des Gesetzes vom 22. October 1862 schreibt vor, daß die Strafgerichtsbarkeit in erster Instanz über die im § 3 dieses Gesetzes bezeichneten Uebertretungen . . . . von den . . . . k. k. Polizeibehörden nach Maßgabe des § 9 der Strafproceßordnung vom 29. Juli 1853 auszuüben ist. Der § 9 der Strafproceßordnung aber sagt: „„Besondere Verordnungen werden bestimmen, über welche . . . Uebertretungen . . . die Strafgerichtsbarkeit in erster Instanz von der . . . . Sicherheitsbehörde statt des Bezirksgerichtes auszuüben sein wird. — Ueber diese Arten von Uebertretungen haben aber die Sicherheitsbehörden . . . . nach den Vorschriften dieser Strafproceßordnung zu verfahren, und der Rechtszug von deren Entscheidung geht in zweiter Instanz an das Oberlandesgericht und in dritter Instanz an den obersten Gerichtshof"". Durch § 5 des Gesetzes vom 22 October 1862 wurde ferner die kaiserliche Verordnung vom 20. Juni 1858, R. G. Bl. Nr. 88, somit auch die im § 5 derselben enthaltene Bestimmung dieser Verordnung außer Kraft gesetzt, auf welche sich die Competenz der politischen Landesstellen, beziehungsweise des Ministeriums des Innern, zur Entscheidung in zweiter und dritter Instanz in den unter das Strafgesetz fallenden Uebertretungsfällen gründete. Mit Rücksicht auf diese Gesetzesstelle stellt sich das in zweiter Instanz von der Statthalterei gegen Joseph M. gefällte Straferkenntniß als incompetent heraus."
— ff.

Verordnungen.

Verordnung des Ministers des Innern vom 16. November 1870, Z. 16607 betreffend die Pensionsbehandlung der Witwen und Waisen der Bezirkshauptmänner.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit allerhöchstem Handschreiben vom 8. November l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die allerhöchste Entschließung vom 4. September 1850, wonach den Witwen und Waisen der Bezirkshauptmänner des damaligen Organismus die charaktermäßigen Pensionen und Erziehungsbeiträge wie den Angehörigen der Ministerial-Secretäre zuzukommen haben, auf die Hinterbliebenen der Bezirkshauptmänner des neuen Organismus, sowohl der ersten als der zweiten Classe, in Anwendung gebracht werden dürfe.

Hievon werden . . . . . zur weiteren gefälligen Verständigung der unterstehenden Behörden in Kenntniß gesetzt.

Personalien.

Se. Majestät haben dem Professor an der Wiener Universität, Hofrath Dr. Karl Rokitansky das Comthurkreuz des Franz-Joseph-Ordens mit dem Sterne verliehen.

Se. Majestät haben dem Professor der medicinischen Klinik an der Wiener Hochschule, Hofrath Dr. Joseph Skoda, bei dessen Versetzung in den bleibenden Ruhestand das Comthurkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Centralinspector der Kaiser Ferdinands-Nordbahn kaiserlichen Rathe Eduard Ritter v. Kiser den Titel eines Regierungsrathes taxfrei verliehen

Se. Majestät haben dem Ingenieur der priv. Kaiserin-Elisabethbahn, Stationsvorstand in Salzburg, Franz Graßberger das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Conceptspraktikanten der n. ö. Finanzlandesdirection Alexander Freiherrn v. Reden eine systemisirte Conceptsadjunctenstelle bei der Direction der administrativen Statistik verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem mit Titel und Charakter eines Bibliotheksecustos bekleideten Scriptor der Bibliothek des k. k. polytechnischen Institutes in Wien Franz Lukas die systemisirte Custosstelle und dem Hilfsbeamten dieser Anstalt Friedrich Sokup die Scriptorstelle daselbst verliehen.

Erledigungen.

Finanzraths- und Finanzbezirksdirectorsstelle in Böhmen mit 2000 fl. Jahresgehalt, eventuell 1800 fl., bis 5. Februar (Amtsbl Nr. 14)

Postamtsverwaltersstelle in Krakau, Jahresgehalt 1200 fl., Caution im einjährigen Gehaltsbetrage und Postofficialsstelle III. Cl. im Prager Postdirectionsbezirke, Gehalt 700 fl., Caution 900 fl., bis 20. Jänner. (Amtsbl. Nr. 13.)

Grenzinspectors- und Oberamtsdirectorsstelle in Bodenbach mit 1600 fl. Gehalt jährlich, bis 12. Februar (Amtsbl. Nr. 19.)

Oberamtsofficialsstelle beim Hauptzollamte in Olmütz mit 1000 fl., eventuell 900 fl. Jahresgehalt und Cautionspflicht, eventuell eine Amtsofficials- oder eine Amtsassistentenstelle, bis 12. Februar. (Amtsbl. Nr. 19)

Oberamtscontrolorsstelle beim Wiener Hauptzollamte mit 1800 fl., eventuell eine Oberamtscontrolorsstelle mit 1600 fl., eventuell mit 1500 fl. Gehalt, 250 fl. Quartiergeld und Cautionspflicht, bis 12. Februar. (Amtsbl. Nr. 19)

Officialsstelle beim Tabak- und Stempelverschleißmagazin in Göding mit 700 fl. Gehalt und Cautionspflicht, bis 12. Februar. (Amtsbl. Nr. 19)

Conceptsadjunctenstelle im Concretalstatus der Statthalterei-Conceptsadjuncten in Graz mit 600 fl., im Vorrückungsfalle mit 500 fl. oder 400 fl., eventuell eine provisorische Statthalterei-Conceptsadjunctenstelle mit 400 fl. Gehalt jährlich, bis 5. Februar. (Amtsbl. Nr. 19.)

Finanzraths- und Finanzbezirksdirectorsstelle in Niederösterreich mit 1800 fl. Jahresgehalt, bis 8. Februar. (Amtsbl. Nr. 22.)

Prakticantenstellen bei den k. k. Tabaktrafiken und Einlösungsämtern, bis 15. Februar. (Amtsbl. Nr. 22.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.